



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Rundverfügung K 3/2013**

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/266  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de  
Auskunft Frau Willudda  
Durchwahl 0511 1241- 292  
E-Mail Birgit.Willudda@evlka.de

Datum 26. März 2013  
Aktenzeichen GenA 7040-11 / 71 R 400

**Strukturanpassungsfonds II;  
Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung**

Auflage eines zusätzlichen Fonds zur Förderung von Strukturveränderungen, Eckpunkte der Förderung aus dem neuen Strukturanpassungsfonds II (Antragsvoraussetzungen, Förderbedingungen und Zielvereinbarungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Rundverfügung K 3 / 2011 haben wir Sie im Einzelnen über den landeskirchlichen Strukturanpassungsfonds informiert. Dieser Fonds ist für Kirchenkreise eingerichtet worden, die im Planungszeitraum 2013-2016 überdurchschnittlich hohe Einsparvorgaben zu erfüllen haben. Er soll diesen Kirchenkreisen die Möglichkeit zu geben, Strukturen zu schaffen, die der zu erwartenden Reduzierung des landeskirchlichen Finanzvolumens Rechnung tragen.

Mittlerweile konnten wir mit fast allen Kirchenkreisen, die Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds bei uns beantragt hatten, Zielvereinbarungen für Maßnahmen zur Strukturveränderung abschließen und die beantragten Einzelzuweisungen bewilligen. Eine erste Übersicht über die Erfahrungen mit dem Strukturanpassungsfonds und die in diesem Rahmen geförderten Projekte finden Sie in unserem Bericht betr. Ablauf und Ergebnis der Planungsprozesse in den Kirchenkreisen für den Planungszeitraum 2013 bis 2016, den wir der Landessynode im November vergangenen Jahres erstattet haben (Aktenstück Nr. 52 J der 24. Landessynode). Wir haben Ihnen diesen Bericht mit unserer Mitteilung K 6/2013 übersandt. Sie finden den Bericht außerdem in unserer Internet-Arbeitshilfe ([www.evlka.de/finanzplanung](http://www.evlka.de/finanzplanung)) und auf der Internet-Seite der Landessynode ([www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/wir-ueberuns/landessynode](http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/wir-ueberuns/landessynode)).

.../2

Im Rahmen der Beschlussfassung über den landeskirchlichen Haushalt für die Jahre 2013/2014 hat die Landessynode nunmehr im November vergangenen Jahres beschlossen, über die bisher vorgesehenen Mittel für den Strukturanpassungsfonds hinaus zusätzliche Mittel in Höhe von rund 3,8 Mio. Euro für weitere strukturverändernde Maßnahmen in den Kirchenkreisen bereitzustellen (**Strukturanpassungsfonds II**). Der Strukturanpassungsfonds II ist Teil eines Maßnahmenpakets, mit dessen Hilfe die augenblicklich günstige Einnahmesituation der Landeskirche genutzt werden soll, um die Veränderungsprozesse zu fördern und zu unterstützen, die wegen der demographischen Entwicklung und des daraus folgenden Rückgangs der kirchlichen Einnahmen erforderlich sind.

Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds II können nunmehr alle Kirchenkreise beantragen, die im Planungszeitraum 2013 - 2016 **mehr als die durchschnittliche Einsparvorgabe** erbringen müssen. Das bedeutet konkret, dass förderberechtigt die Kirchenkreise sind, die in 2013 mehr als 1 %, in 2014 mehr als 2 %, in 2015 mehr als 3 % und in 2016 mehr als 4 % gegenüber dem Stand von 2012 einsparen müssten. Kirchenkreise, die auf Grund ihrer überdurchschnittlichen Einsparvorgaben bereits Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds I beantragen konnten, sind damit automatisch wieder antragsberechtigt. Hinzu kommen drei weitere Kirchenkreise, die erstmals Mittel für Strukturveränderungen beantragen können.

Wie beim Strukturanpassungsfonds I müssen Kirchenkreise, die Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds in Anspruch nehmen wollen, neben der vorgenannten Einstiegsvoraussetzung folgende **Grundbedingungen** erfüllen:

- Sie müssen belegen, dass vorhandene Einnahmemöglichkeiten (z.B. durch Erhebung kostendeckender Verwaltungskostenumlagen, durch Verhandlungen mit Kommunen, Fördervereinen etc.) ausgeschöpft worden sind.
- Sie müssen eine Übersicht ihrer aktuellen und vollständigen Rücklagen vorlegen, um zu belegen, dass eventuell vorhandene Rücklagen noch nicht die haushaltsrechtlich vorgeschlagenen Mindestgrenzen überschreiten bzw. noch in vertretbarem Maß eingesetzt werden könnten.

Die Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung aus dem Strukturanpassungsfonds II sind identisch mit denen des Strukturanpassungsfonds I. Wir verweisen deshalb allgemein auf unsere Rundverfügung K 3 / 2011 vom 28. Juni 2011 – Az.: wie oben -. Insbesondere ist es wieder erforderlich, dass die Kirchenkreise, die Mittel aus dem Fonds in Anspruch nehmen wollen, mit uns **Zielvereinbarungen zu konkreten Projekten** schließen, die dem Ziel des Strukturanpassungsfonds entsprechen, langfristig finanzierbare Strukturen kirchlicher Arbeit zu schaffen.

Bei der Auswahl der zu fördernden Projekte bitten wir Sie zu prüfen, ob es möglich ist, Projekte zu initiieren, in deren Rahmen Diakonenstellen geschaffen oder erhalten werden können. Auf diese Weise soll versucht werden, einen Beitrag dazu zu leisten, dass das personalwirtschaftliche Ziel einer – bezogen auf die Gesamtheit der Landeskirche - lediglich proportionalen Reduzierung bei den Diakonenstellen eingehalten werden kann. Auf unsere Ausführungen zu den personalwirtschaftlichen Zielen der Landeskirche in unserer Rundverfügung K 6/2012 sowie den Abschnitt III. Nummer 3 („Entwicklung bei den Diakonenstellen“) in dem o.g. Bericht betr. Ablauf und Ergebnis der Planungsprozesse in den Kirchenkreisen für den Planungszeitraum 2013 bis 2016 (Aktenstück Nr. 52 J der Landessynode) nehmen wir insoweit Bezug.

Welche Kirchenkreise aus dem Strukturanpassungsfonds II antragsberechtigt sind und welche Förderbeträge sie maximal beantragen können, entnehmen Sie bitte der **Anlage**.

Auf Grund unserer Erfahrungen mit dem Strukturanpassungsfonds I weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds grundsätzlich **nicht** dafür eingesetzt werden dürfen, entstehende Finanzierungslücken zu schließen oder bereits laufende Projekte oder Vorhaben zu verlängern, es sei denn, mit der Fortführung vorhandener Aktivitäten, Stellen(-anteile) oder Projekte wird ein Konzept verbunden, das gerade den Strukturwandel fördern soll und damit den Zwecken des Strukturanpassungsfonds dient.

Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds II werden ausschließlich **auf Antrag** bewilligt. Im Antrag ist zu beschreiben, welche Ziele der Kirchenkreis verfolgt, welche Maßnahmen zur Umsetzung beabsichtigt sind (mögliche Gegenstände der Zielvereinbarung) und in welcher Höhe (ggf. auch ab wann) für welches Projekt Fördermittel benötigt werden.

Kirchenkreise, die erstmalig Leistungen aus dem Strukturanpassungsfonds beantragen, fügen dem Antrag bitte außerdem bei (siehe oben):

- einen entsprechenden Kirchenkreisvorstandsbeschluss,
- eine aktuelle und vollständige Rücklagenübersicht,
- eine Darstellung, wie vorhandene Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft wurden,

Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds II können **ab sofort, spätestens jedoch bis zum 31.08.2013**, bei uns beantragt werden.

Wir werden uns nach Eingang eines Antrags unaufgefordert mit Ihnen in Verbindung setzen und mit Ihnen gemeinsam mögliche Zielvereinbarungen zwischen dem Kirchenkreis und der Landeskirche verhandeln.

Das gemeinsam ausgehandelte Ergebnis ist dann ausdrücklich vom Kirchenkreisvorstand zu beschließen. Auf der Grundlage dieses Kirchenkreisvorstands-Beschlusses werden wir einen Bewilligungsbescheid (Einzelzuweisung) erlassen, in dem die Umsetzung der Zielvereinbarungen als Auflage enthalten ist. Das Verfahren insgesamt sollte bis zum 31.12.2013 abgeschlossen werden.

Insbesondere den Kirchenkreisen, die erstmalig antragsberechtigt sind oder die Förderbeträge von mehr als 100.000 Euro erwarten können, empfehlen wir, sich frühzeitig, gern auch vor einer förmlichen Antragstellung, mit uns wegen möglicher Zielvereinbarungen und Förderbeträge in Verbindung zu setzen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Guntau)

### **Anlage**

#### Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände  
(mit Abdrucken für die Kirchenkreisämter)  
Vorsitzende der Planungsausschüsse der Kirchenkreise  
Vorsitzende der Kirchenkreistage  
Landessuperintendenturen  
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)  
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen